

# VEREIN EISBAHN KERZERS



## Statuten

### Rechtsform, Zweck und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Eisbahn Kerzers besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Zweck des Vereins:
- Freude am Eislaufen im Raum Kerzers verbreiten
  - Sicherstellung eines temporären Eisbahnbetriebes in den Wintermonaten
  - Geselliges zusammen sein unter den Vereinsmitgliedern
- Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Kerzers. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.
- Art. 4 Der Verein Eisbahn Kerzers ist politisch und konfessionell neutral.

### Organisation

- Art. 5 Die Organe des Verein Eisbahn Kerzers sind:
- die Generalversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Revisionsstelle.
- Art. 6 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- Art. 7 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.
- Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 9 Zuständigkeiten Versicherungen
- Der Verein Eisbahn Kerzers ist für Versicherungen im Bereich Haftpflicht und Diebstahl zuständig.
  - Vereinsmitglieder, jegliche Helfer sowie Nutzer sind für die persönliche Unfallversicherung verantwortlich.

### Mitgliedschaft

- Art. 10 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Juristische Personen können nur Gönner sein. Natürliche Personen ab 14. Jahren können Aktiv- / Passivmitglied oder Gönner sein.
- Art. 11 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitglieder

- Gönner
- Passivmitglieder
- Gemeindevertreter

Art. 12 Rechte der Mitglieder  
Aktivmitglieder, Gönner und Gemeindevertreter besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 18 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 13 Pflichten  
Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Aktivmitglieder leisten einen aktiven Einsatz in einem der operativen Teams des Betriebes.

Passivmitglieder und Gönner leisten einen finanziellen Beitrag gemäss Entscheid der Generalversammlung

Gemeindevertreter vertreten die Gemeinden, die einen minimalen Unterstützungsbeitrag gemäss Entscheid der Generalversammlung leisten.

Art. 14 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.  
b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».  
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.  
Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## Generalversammlung

Art. 16 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 17 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 18 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

- Art. 19 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 20 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 21 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 22 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- Art. 23 Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
  - den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
  - die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - andere Vorschläge.
- Art. 24 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.
- Art. 25 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

- Art. 26 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 27 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann immer wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- Art. 28 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
- Art. 29 Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
  - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
  - Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
  - Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Art. 30 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.
- Art. 31 Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## **Revisionsstelle**

Art. 32 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

## **Auflösung**

Art. 33 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

## **Inkrafttreten**

Art. 34 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 14. Mai 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 07. Juli 2017.

Kerzers, 14. Mai 2018

Der Präsident

Die Sekretärin

Roland Wettstein

Nicole Schwab